

II— 2043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/2 - Parl/77

Wien, am 4. März 1977

941/AB

1977 -03- 22

zu 941/J

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 941/J-NR/76, betreffend die schulärztliche Untersuchung, die die Abgeordneten KINZL, Dr. GRUBER und Genossen am 26. Jänner 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Ja; die Schulärzte sind angewiesen, alle bei schulärztlichen Untersuchungen festgestellten gesundheitlichen Mängel mittels "Mitteilung an die Eltern des Kindes!" (siehe Beilage) den Eltern bekanntzugeben, damit unverzüglich die weiteren Behandlungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

ad 2)

Die schulärztlichen Untersuchungen dienen vorwiegend und hauptsächlich zur Feststellung, ob der Schüler gemäß § 3 Abs.1 lit.c des Schulunterrichtsgesetzes schultauglich ist. Diese Schultauglichkeit kann von Schulart zu Schulart verschieden sein; die

- 2 -

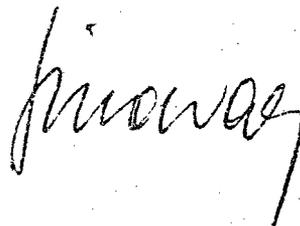
einzelnen, für die Schule relevanten Maßnahmen sind daher für den Schultyp unterschiedlich anzusetzen.

Darüberhinaus werden die Ergebnisse dieser schulärztlichen Untersuchungen im Wege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, den Gesundheitsbehörden bekanntgegeben.

ad 3)

Die schulärztlichen Untersuchungen betreffend, Hör- und Sehschäden der Schüler werden insofern in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durchgeführt, als das genannte Bundesministerium die dafür notwendigen Geräte kostenlos zur Verfügung stellt (siehe beiliegenden Erlaß Zahl 40.061/2-7/76 betreffend Hörtestgerät-Verwendung an den Schulen).

Es ist durchaus beabsichtigt, die erwähnten Untersuchungen in ganz Österreich durchzuführen, wobei die personellen Möglichkeiten betreffend "Schulärzte" durch den Schulerhalter zu berücksichtigen sein werden, aber auch die budgetären Möglichkeiten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz.



2 Beilagen

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 40.061/2 - 7/76

An alle
LANDESSCHULRÄTE

Betr.: Hörtestgerät - Verwendung an den Schulen,
Anweisung an Medizinische Fachreferenten
zur Kontaktnahme mit den Landessanitäts-
direktionen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Schul-
ärztlichen Untersuchung ist die Überprüfung des Gehör-
sinnes.

"Um eine objektive Überprüfung zu ermöglichen, beabsichtigt
das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, eine
entsprechende Anzahl von Audiometern (Hörtestgeräten) kosten-
los für diese Untersuchung zur Verfügung zu stellen".

Die med. Fachreferenten bei den Landes-
schulräten werden angewiesen, das Einvernehmen mit den zu-
ständigen Landessanitätsdirektionen herzustellen, um eine
zweckmäßige Verteilung dieser Geräte auf die Bezirke sicher-
zustellen. Eine kostenlose Entlehnung von dort könnte durch
die Schulärzte erfolgen. Eine Bedienungsanweisung liegt jedem
Gerät bei.

Die Landesschulräte werden angewiesen,
nach Beendigung der organisatorischen Vorarbeiten im eigenen
Wirkungsbereich alle Schulen und Schulärzte auf die ge-
gebene Möglichkeit hinzuweisen.

Wien, am 8. September 1976

Für den Bundesminister:

Dr. SCHWARZ

Mitteilung an die Eltern des Kindes!

Name des Kindes:

Bei der Schuluntersuchung am wurde bei Ihrem Kinde

1.
2.
3.
4.

festgestellt.

Ich bitte, Ihr Kind bei Ihrem Hausarzt, Zahnarzt, Facharzt für
zur Untersuchung und eventuellen Behandlung vorzustellen.

Der Schularzt:

.....
Bitte diese Mitteilung dem behandelnden Arzt vorlegen und nach Ausfüllung wieder dem Schularzt zurückgeben.SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN!
SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!Ich bitte um Untersuchung und Behandlung des(r) Schülers(in). Ich wäre Ihnen für
einen stichwortartigen Befund zur Eintragung in das Gesundheitsblatt des Schülers
dankbar.

Der Schularzt:

.....
StempelUnterschrift des behandelnden Arztes:
.....